

# VEREINSKONZEPT ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPORTBETRIEBS IN FREILUFTSPORTANLAGEN AB DEM 11.06.2021

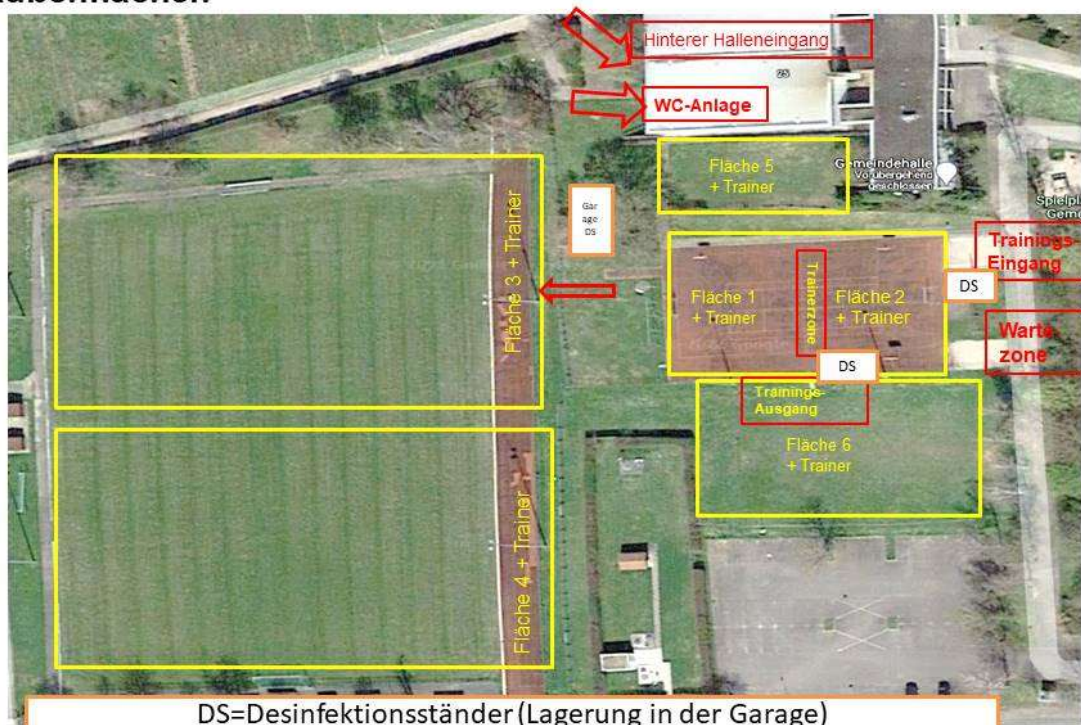


## A: ALLGEMEINES

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs in Kirchheim a.N. ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der Corona-Verordnung vom 07.06.2021. Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in den Sportarten und Angeboten auf, die im *Turnverein Kirchheim a.N. e.V.* angeboten werden. Das Konzept ist einerseits so aufgebaut, dass für die einzelnen Sportstätten, die für den Freiluftbetrieb geeignet sind, entsprechende Hygiene-, Abstands-, Nutzungs- und Kontrollregelungen beschrieben werden.

## B: ORGANISATIONS- UND KOMMUNIKATIONSKONZEPT (OPTIONAL)

### Raumkonzept



Stand: 04.06.2021

Teilaufnahme Sportbetrieb

## C: HYGIENEKONZEPT (VERPFLICHTEND)

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten. Die Hygieneartikel werden von der Gemeinde und dem Turnverein bereitgestellt.

- Hand-Desinfektionsmittel (mind. 61% Alkoholgehalt)
- Desinfektionsmittel (gemäß der behördlichen Vorgaben) für Ablageflächen, Tische etc.

# VEREINSKONZEPT ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPORTBETRIEBS IN FREILUFTSPORTANLAGEN AB DEM 11.06.2021



1. Der Turnverein Kirchheim a.N. e.V. stellt die Hygieneartikel bereit, d.h.
  - Desinfektionsmittel (gemäß der behördlichen Vorgaben) für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen etc.
2. Regelmäßige Desinfektion der Hände und ggf. Füße durch die Teilnehmer\*innen
  - Beim Zutritt auf das Sportgelände
  - nach dem Toilettengang
  - ggf. in der Pause
  - bei Barfußtraining sind auch die Füße zu desinfizieren.
3. Regelmäßige Desinfektion (vor/nach jeder Trainingsgruppe)
  - Sportgeräte (Kleingeräte, Matten etc. o Ablageflächen
  - Türgriffe, Handläufe, etc.
4. Toiletten
  - Toiletten sind neben dem hinteren Halleneingang zu finden während der Nutzungszeiten der Anlage geöffnet und werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
  - Die Teilnehmer\*innen sind verpflichtet, die Toiletten vor und nach der Benutzung zu desinfizieren.
  - Es ist von den Teilnehmer\*innen sicherzustellen, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält.
  - Die Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher werden ausreichend vom Sportverein in Abstimmung mit der Gemeinde bereitgestellt.
  - Die Toilettenräume werden regelmäßig ausreichend belüftet.
5. Umkleiden und Duschräume
  - Bis der normale Trainingsbetrieb wiederhergestellt ist, bleiben Umkleiden und Duschräume geschlossen.
  - Die Trainierenden kommen bereits in Sportkleidung zum Sportgelände.
6. Laufwege
  - Zum Betreten und Verlassen des Sportgeländes müssen verschiedene Ein- und Ausgänge benutzt werden (vgl. Raumkonzept).
  - Ein- und Ausgänge sind durch Pfeile und Schilder gekennzeichnet.
  - Zudem sind Wartebereiche gekennzeichnet, über die ein geregelter Zugang zum Freigelände bei der Gemeindehalle sichergestellt werden kann.
7. Gruppenwechsel - Die verschiedenen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen:
  - ausreichend Zeit zwischen den Trainingsgruppen einplanen.
  - der/die Übungsleiter\*in hat vorab dafür zu sorgen, dass die Sporttreibenden nicht gemeinsam, sondern mit Abstand das Sportgelände betreten.
  - sollte das Sportgelände noch geschlossen sein, so haben die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten.
  - bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren.
  - die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
  - auf zügiges Verlassen des Trainingsgeländes hinweisen.
  - die folgende Trainingsgruppe darf das Sportgelände erst betreten, wenn die vorhergehende Trainingsgruppe das Gelände vollständig verlassen hat.

# VEREINSKONZEPT ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPORTBETRIEBS IN FREILUFTSPORTANLAGEN AB DEM 11.06.2021



- gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings auf dem Sportgelände sind untersagt. Im öffentlichen Raum gelten die behördlichen Auflagen.
  - Die Zeit des Gruppenwechsels sollte zum Desinfizieren der Geräte nutzen.
8. Abstand halten
- Der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand (derzeit 1,5 m) ist von allen Teilnehmer\*innen immer einzuhalten, sowohl beim Betreten als auch Verlassen des Sportgeländes.
  - Zur Orientierung für den richtigen Abstand sind keine Markierungen angebracht.
  - In den Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.
  - Die Ablage des Equipments inkl. Trinkflaschen erfolgt in der pro Teilnehmer\*in ausgewiesenen „Trainingszone“ (vgl. Raumkonzept).
9. Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Trainer\*innen und Teilnehmer\*innen verantwortlich. Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzepts ist der Vorstand, Friedhold Lück verantwortlich.

## D: TRAININGSGRUPPENKONZEPT

1. Gruppengröße und Abstandsregeln
- **Es kann in Gruppen mit bis zu (siehe Stufenplan/ aktuelle Zahlen) Personen trainiert werden.**
  - **Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten wird ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden. Pro Teilnehmer sind demzufolge grundsätzlich 20 qm (10 qm) Trainingsfläche zu kalkulieren. Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen. Hier gilt die Abstandsregelung zeitweise nicht.**
2. Trainingsinhalte
- Die Trainingsinhalte, die unter den gegebenen Umständen und Raumvorgaben trainiert werden dürfen, sind in den Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände festgelegt. Die Trainer\*innen müssen sich an diesen Empfehlungen orientieren. Dabei steht die Gesundheit des Teilnehmers immer im Vordergrund.
3. Einteilung
- Die Trainingsgruppen, die auf der Freifläche der Gemeindehalle trainieren, sollten feste Kurs- oder Trainingsgruppen sein.
  - Eine wechselnde Zusammensetzung der Gruppen ist zu vermeiden und nur im Einzelfall sinnvoll.
  - Ein/eine Trainer\*in betreut regelmäßig nicht mehr als fünf feste Übungs-/Trainingsgruppen.
4. Personenkreis
- Es dürfen ausschließlich die Übungsleiter\*innen/Trainer\*innen sowie die Teilnehmenden anwesend sein (keine Eltern, keine Zuschauenden).
  - Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Übungsleiter\*innen und Teilnehmende).
  - Es sind grundsätzlich alle Personen besonders zu schützen.

# VEREINSKONZEPT ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPORTBETRIEBS IN FREILUFTSPORTANLAGEN AB DEM 11.06.2021



- Teilnehmen darf nur wer einen entsprechenden negativen Test (nicht älter als 24 Stunden oder bei Schülern ab 6 Jahre nicht älter als 60 Stunden) vorlegen kann.
5. Anwesenheitslisten
- In jeder Trainingsstunde ist eine Anwesenheitsliste (Angaben: Datum, Ort sowie ÜL/TN-Name, Anschrift, Telefon, Status G-G-G) durch den/die Übungsleiter\*in zu führen, damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines\*r Übungsleiter\*in die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.
  - Die ausgefüllten Listen werden zeitnah an einer zentralen Stelle im Verein abgelegt, um im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt aushändigen zu können.
  - Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.
  - Der Einsatz der LUCA-App wird derzeit geprüft bzw. vorbereitet.
6. Gesundheitsprüfung
- Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende, also **Getestete-Geimpfte-Genesene** nehmen am Training teil. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich.
  - Der/die Übungsleiter\*in hat dies vor jedem Training abzufragen.
  - Die Teilnahme am Trainingsbetrieb ist nur nach Vorlage eines Test-, Impf-, oder Genesenen-Nachweises zulässig:
    - **Geimpfte** müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen – zum Beispiel den gelben Impfpass in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis. Je nach Impfstoff bedarf es ein oder zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein.
    - **Genesene** benötigen den Nachweis über einen positiven PCR-Test, welcher mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Das Test-/Meldedatum und der Name der Person müssen klar ersichtlich sein.
    - **Getestete** müssen ein negatives Testergebnis (Schnell- oder PCR-Test), welches nicht älter als 24 Stunden (Tests bei Vorschülern/Schülern max. 60 Stunden) ist, vorlegen. Selbsttests werden nicht akzeptiert.

## Tagesaktueller Coronatest

- Die kostenfreien Bürgertests in den Testzentren können hierfür genutzt werden.
- Der Test in den Schulen kann bestätigt und verwendet werden (gelten 60 Stunden).
- Geimpfte und Genesene sind von der Pflicht eines negativen Coronatests befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen
- Kinder, bis einschließlich fünf Jahre, die keine Symptome aufweisen, werden als getestete Personen angesehen.

# VEREINSKONZEPT ZUR WIEDERAUFNAHME DES SPORTBETRIEBS IN FREILUFTSPORTANLAGEN AB DEM 11.06.2021



- Wenn Sie die notwendigen Nachweise nicht vorlegen können, müssen wir Ihnen den Eintritt leider verwehren. Es besteht dabei kein Anspruch auf Erstattung des bereits bezahlten Entgelts.

## **Inzidenz unter 35**

Sinkt die Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis fünf Tage in Folge unter 35, **entfällt die Testpflicht für Außenbereiche.**

Die uneingeschränkte Sportausübung ist wieder möglich.

### 7. Fahrgemeinschaften

- Fahrgemeinschaften sollten vorerst ausgesetzt werden, um auch hier das Risiko einer Infektion zu minimieren.

### 8. Erste-Hilfe

- Der Erste-Hilfe-Koffer ist im OG der Gemeindehalle neben Kleingeräteraum deponiert. Er wird regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft werden.
- Bei gesundheitlichen Notfällen ist immer Erste-Hilfe zu leisten.

Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten finden sich z. B. auf der Internetseite des ADAC (<https://www.adac.de/verkehr/erste-hilfe-corona/>).

Kirchheim, 04.06.2021

Gez. Friedhold Lück

---

Unterschrift für den Vorstand, Name, Funktion  
Friedhold Lück, Vorstand